

Regierungsratsbeschluss

vom 2. November 2009

Nr. 2009/1955

Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG) Auswertung des öffentlichen Vernehmlassungsverfahrens

1. Erwägungen

Der Regierungsrat hat mit RRB 2009/1426 vom 11. August 2009 den Vernehmlassungsentwurf für die Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG) in erster Lesung beraten und beschlossen. Das Volkswirtschaftsdepartement wurde ermächtigt und beauftragt, über diesen Entwurf ein erweitertes Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist endete – nach Gewährung einer Verlängerung – am 2. Oktober 2009. Insgesamt wurden 126 Adressaten angeschrieben. Es haben sich nachstehende Organisationen am Vernehmlassungsverfahren beteiligt:

1.1 Eingereichte Vernehmlassungen

- SVP, Kanton Solothurn
- Grüne, Kanton Solothurn
- SP, Kanton Solothurn
- SYNA, die Gewerkschaft
- Solothurn, Stadtpräsidium
- Verband der Gemeindebeamten des Kantons Solothurn
- Verband der Solothurner Einwohnergemeinden
- Solothurnischer Bauernverband
- Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn
- Elektra Obergösgen AG
- Elektra Gretzenbach AG
- Elektra Däniken AG
- Elektra Dulliken AG
- Elektra Fraubrunnen
- Elektra Oekinggen/Halten
- Elektra Neuendorf
- Elektra Birseck Münchenstein
- Aare Energie AG
- BKW FMB Energie AG
- AEK Energie AG

- onyx Energie Netze AG
- Elektrizitätsversorgung Egerkingen EVE
- ev Energieversorgung Biberist
- IB Aarau AG

1.2 Ausdrücklicher Verzicht auf eine Vernehmlassung

- ASA – Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Aare
- Departement für Bildung und Kultur
- GEKO – Gerichtskonferenz Kanton Solothurn
- Verband Solothurnischer Notare
- Stadt Olten
- ASJV – Arbeitsgemeinschaft Solothurnischer Jugendverbände

2. Ergebnis der Vernehmlassung

2.1 Grundsätzliche Beurteilung

Der Erlass dieser Einführungsverordnung wird mit Ausnahme der ev Energieversorgung Biberist, die den Entwurf ablehnt bzw. eine Entschlackung verlangt, von allen Vernehmlassern grundsätzlich begrüsst. Die Energieversorger begrüssen speziell die schlanke Vorlage, die sich auf wesentliche Kernpunkte beschränke. Von zentraler Bedeutung und entsprechend unterstützt wird die vorgesehene Gewährleistung der Eigentümerstrukturen bei der Netzzuteilung. Demgegenüber sehen Teile der Elektrizitätswirtschaft aber auch Verstösse gegen das Bundesrecht, unnötige Überschneidungen mit dem Bundesrecht sowie Unklarheiten bei Unterscheidung zwischen Netzeigentümer und Netzbetreiber. Andere Teile der Elektrizitätswirtschaft begrüssen ausdrücklich, dass sich der Kanton Solothurn vorliegend auf den Erlass der bundesrechtlichen erforderlichen Minimalvorschriften beschränken will. Einzelne Vernehmlasser stimmen dem Verordnungsentwurf vollumfänglich zu.

Zudem wird angeregt, die in der Verordnung zukommenden AWA-Kompetenzen dem Departement zuzuordnen. Durch Delegation der Unterschriftenkompetenz wäre die Unterschrift des Vorstehers AWA auch bei dieser Regelung möglich. Ausserdem wird darauf aufmerksam gemacht, dass im Falle von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anschlusspflicht die zur Behandlung zuständige Stelle nicht definiert ist.

2.2 Stellungnahmen zu einzelnen Bestimmungen

§ 1 Grundsatz: Die BKW FMB Energie AG schlägt vor, auf Absatz 2 zu verzichten und den Paragraphen 1 nicht mit "Grundsatz", sondern mit "Zweck" oder "Gegenstand" zu umschreiben. Dies, weil Gebiete, die noch nicht erschlossen sind bzw. für die noch kein Erschliessungskonzept vorliegt, nicht gesetzeskonform, d.h. diskriminierungsfrei zugewiesen werden können.

Zu § 2 Bezeichnung der Netzgebiete: Die Elektras Obergösgen AG, Gretzenbach AG, Däniken AG und Dulliken AG schlagen eine Zusammenfassung, Umformulierung und Kürzung der §§ 2 und 3 vor. Die BKW FMB Energie AG und die onyx Energie Netze AG schlagen die Streichung von § 2 Absatz 3 und die Neuformulierung von § 3 Absatz 1 vor. Der Verband Solothurnischer Einwohner-

gemeinden, die AEK Energie AG, verlangen, dass auch die Netzebene 3 vollständig zugeteilt wird. Die Elektra Birseck ihrerseits hält fest, dass zu den erwähnten Netzebenen 3, 5 und 7 neu auch die Transformationsebenen 4 und 6 zugeteilt werden sollen. Die Elektra Fraubrunnen verlangt ergänzend, die Netzgebiete für alle Netzebenen zu bezeichnen.

Zu § 3 Zuteilung der Netzgebiete: Die Aare Energie AG ist mit der Formulierung in § 3 grundsätzlich einverstanden, wäre aber froh, wenn die Netzgebiete im Entwurf schon vor dem Inkrafttreten der Verordnung vorliegen würden. Die ev Energieversorgung Biberist stellt fest, dass es bei der Zuteilung der Netzgebiete unweigerlich zu Konflikten kommen wird und nicht klar geregelt sei, wie solche Streitigkeiten geregelt werden sollen bzw. wer dafür zuständig ist.

Zu § 4 Leistungsauftrag: Die AEK Energie AG und die BKW FMB Energie AG begrüßen es, dass sich die Vorlage auf eine reine Ermächtigungsnorm bzw. eine "Kann-Formulierung" beschränkt. Leistungsaufträge, die über die Grundversorgung gemäss Bundesgesetz hinausgehen, seien aufgrund ihrer kostentreibenden Wirkung für die Endkunden unbedingt zu vermeiden. Ebenfalls begrüßen die GRÜNE Kanton Solothurn die Aufnahme eines separaten Paragraphen "Leistungsauftrag" in die Vorlage und beurteilen dies – gerade im Zusammenhang mit der verstärkten Förderung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz – für die Zukunft als sehr wichtig. Sie schlagen zudem konkrete Ergänzungen vor. Die Elektra Birseck Münchenstein beurteilt die Formulierung als zu abstrakt. Aus Gründen der Rechtsgleichheit, der Rechtssicherheit und zur Schaffung einer klaren gesetzlichen Grundlage sollten die möglichen Leistungsaufträge an den Netzbetreiber im Einführungsgesetz genannt werden. Der Verband Solothurnischer Einwohnergemeinden beantragt den Paragraphen ersatzlos zu streichen, er sei ungenau formuliert und auch nicht notwendig.

§ 5 Zuständigkeit und Verfahren: Die Elektras Obergösgen AG, Gretzenbach AG, Däniken AG und Dulliken AG schlagen eine Umformulierung von Absatz 1 vor. Der Verband Solothurnischer Einwohnergemeinden insistiert, dass gemäss Absatz 2 die Anhörung der Netzbetreiber, der Netzeigentümer und der betroffenen Gemeinden nicht als reine Alibiübung verkommt.

§ 8 Anschlusspflichten innerhalb des Netzgebietes: Die AEK Energie AG ist mit den Anschlusspflichten einverstanden, sofern sie ihr Anschlusskostenreglement anwenden kann. Demgegenüber lehnt die ev Energieversorgung Biberist diese Bestimmung ab, da sie weiter als die bundesrechtliche Vorgabe gehe. Die Elektra Birseck Münchenstein erachtet eine volle Überwälzung der Kosten an den Endverbraucher nach Absatz 2 als opportun. Die Aare Energie AG lehnt diese Bestimmung ab. Die Elektras Obergösgen AG, Gretzenbach AG, Däniken AG, Dulliken AG und die Aare Energie AG betrachten Absatz 1 lit. c und d bundesrechtswidrig und beantragen eine Neuformulierung. Der Verband Solothurnischer Einwohnergemeinden verweist auf die Forderung der Elektra Dulliken AG und unterstützt diese. Die BKW FMB Energie AG unterstützt diese Bestimmungen bzw. hatte "keine Bemerkungen" anzubringen. Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn stellt fest, dass die Zuständigkeit zur Feststellung der Verpflichtung gemäss § 8 Absatz 1 fehlt. Einen analogen Hinweis macht auch die Elektra Birseck Münchenstein.

§ 9 Ausserhalb des Netzgebietes: Die AEK Energie AG ist mit den Anschlusspflichten einverstanden, sofern sie ihr Anschlusskostenreglement anwenden kann. Die ev Energieversorgung Biberist lehnt diese Bestimmung ab, da sie weiter als die bundesrechtliche Vorgabe gehe. Der Solothurner Bauernverband begrüsst die Verpflichtung der Netzbetreiber, Endverbraucher auch ausserhalb ihres Netzgebietes anzuschliessen. Die Elektra Fraubrunnen stellt einen Änderungsantrag; die Elektra Neuendorf

stellt fest, dass die Vorgaben in Neuendorf vollumfänglich gewährleistet sind. Die BKW FMB Energie AG unterstützt diese Bestimmungen bzw. hatte "keine Bemerkungen" anzubringen.

§ 10 Anschlusskosten: Die Elektras Obergösgen AG, Gretzenbach AG, Däniken AG und Dulliken AG beantragen diese Bestimmung zu streichen. Die Elektra Neuendorf ist ebenfalls für die Streichung dieser Bestimmung oder es sei eine Formulierung mit Hinweis auf die eidg. Gesetzgebungen zu wählen. Die Elektra Birseck Münchenstein beantragt zu dieser Bestimmung eine Verfahrens – und Kostenregelung in der Verordnung. Die AEK Energie AG und die Aare Energie AG sind mit dem Text im Entwurf einverstanden. Der Verband Solothurnischer Einwohnergemeinden und die Elektra Fraubrunnen beantragen das Wort "grundsätzlich" zu streichen.

§ 11 Angleichung Netznutzungstarife: Die Elektrizitätsversorgung Egerkingen EVE bedauert, dass in dieser Bestimmung keine klaren Aussagen gemacht werden und erwartet, dass zumindest eine feste Bandbreite vorgesehen wird. Zudem zeigt sie sich enttäuscht darüber, dass wieder von einem Ausgleichsfonds mit obligatorischer Beteiligung die Rede sei. Die BKW FMB Energie AG begrüsst die vorliegende "Kann-Formulierung".

§ 13 Strafbestimmungen: Die Elektras Obergösgen AG, Gretzenbach AG, Däniken AG und Dulliken AG beantragen neue Formulierungen, da der blosse Verweis auf die Strafnorm des Strom VG nicht sachgerecht sei. Der Verband Solothurnischer Einwohnergemeinden schliesst sich dem Antrag der Elektra Dulliken AG an und empfiehlt die heutige Bestimmung zu überprüfen.

Weitere Vorschläge: Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn und die ev Energieversorgung Biberist stellen fest, dass die Zuständigkeit zur Feststellung der Verpflichtung gemäss § 8 Absatz 1 fehlt. Das Bau- und Justizdepartement regt zudem an, die in der Verordnung zukommenden AWA-Kompetenzen dem Departement zuzuordnen. Durch Delegation der Unterschriftenkompetenz wäre die Unterschrift des Vorstehers AWA auch bei dieser Regelung möglich.

Allgemeine Bemerkungen: Die SVP ersucht den Regierungsrat in der Botschaft an den Kantonsrat den personellen und finanziellen Mehrbedarf mit Zahlen zu konkretisieren.

3. Weiteres Vorgehen

Die Auswertung der Vernehmlassungen zeigt, dass der Entwurf grundsätzlich eine taugliche Grundlage für die Weiterbearbeitung der Vorlage bildet. Divergierende Auffassungen bestehen praktisch zu allen Änderungsanträgen insbesondere auch in der Frage der Konformität zur Bundesgesetzgebung.

In Botschaft und Entwurf sind folgende, im Vernehmlassungsentwurf enthaltene Änderungsvorschläge aufzunehmen bzw. zu überprüfen:

- Die Zusammenfassung der §§ 2 und 3 wird im Sinne der Transparenz abgelehnt. Die Bezeichnung der Netzgebiete und die Zuteilung der Netzgebiete sind unterschiedliche Aufgaben und sind auseinanderzuhalten. Dem Antrag, die Netzgebiete für alle Netzebenen (mit Ausnahme der Netzebene 1) zuzuteilen wird nicht zugestimmt. Die Streichung von § 2 Absatz 3 ist zu überprüfen.
- §§ 8 und 9 sind auf die Bundesgesetzkonformität zu überprüfen

- § 13 soll dahingehend überprüft werden, ob der blosse Hinweis auf die Strafnorm des StromVG genügt oder ob eine spezielle Regelung (Ausformulierung) notwendig ist.
- Die im Entwurf vorgesehenen AWA-Kompetenzen sind – wo sinnvoll – neu dem Volkswirtschaftsdepartement zuzuordnen.
- Die Notwendigkeit einer speziellen Bestimmung betreffend Zuständigkeit zur Feststellung der Verpflichtung gemäss § 8 Absatz 1 ist zu überprüfen.

4. Beschluss

- 4.1 Vom Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens zur Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG) wird Kenntnis genommen.
- 4.2 Der Regierungsrat dankt allen Personen und Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben.

- 4.3 Das Volkswirtschaftsdepartement wird beauftragt, gestützt auf das Vernehmlassungsergebnis und gemäss der Vorgabe in Ziffer 3 hievore Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat auszuarbeiten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2)

Amt für Wirtschaft und Arbeit (3)

Vernehmlassungsteilnehmende (25; Versand AWA, Energiefachstelle)

Staatskanzlei

Parlamentsdienste